



Commission suisse pour l'UNESCO
Schweizerische UNESCO-Kommission
Commissione svizzera per l'UNESCO
Cummissiun svizra per l'UNESCO

Die UNESCO-Welterbekonvention im Überblick

Leitidee des [Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt](#) (kurz: *Welterbekonvention*) ist die "Erwägung, dass Teile des Kultur- oder Naturerbes von aussergewöhnlicher Bedeutung sind und daher als Bestandteil des Welterbes der ganzen Menschheit erhalten werden müssen" (aus der Präambel der Welterbekonvention).

Wie die Welterbekonvention funktioniert

Mit der Unterzeichnung der Welterbekonvention verpflichtet sich jedes Land, die innerhalb seiner Grenzen gelegenen Welterbestätten zu schützen und für zukünftige Generationen zu erhalten. Die anderen Unterzeichnerstaaten tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum Schutz dieser Stätten des Erbes der Menschheit bei.

Das einmal pro Jahr tagende [Welterbekomitee](#) prüft jährlich, welche Stätten neu in die [Welterbeliste](#) aufgenommen werden. Im Komitee sind Experten aus 21 Ländern vertreten, die aus den Unterzeichnerstaaten gewählt werden. [ICOMOS](#), [IUCN](#) und [ICCROM](#) unterstützen das Komitee als Expertengremien.

Wird eine Natur- oder Kulturstätte als Welterbe anerkannt, bedeutet dies nicht automatisch den Fluss von Geldern. Vielmehr verpflichten sich die betreffenden Regierungen, die Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen eigenständig zu finanzieren. Für Länder, die über begrenzte Mittel verfügen, wurde im Rahmen der Konvention ein [Welterbefonds](#) eingerichtet. Finanziert wird er aus dem Pflichtbeitrag der Unterzeichnerstaaten, aus freiwilligen Beiträgen der Unterzeichnerstaaten sowie aus Spenden. Aus dem Fonds werden Projekte zur Vorbereitung von Nominierungen, Soforthilfe für Notfälle, die Ausbildung von Fachpersonal und technische Kooperationsprojekte finanziert.

Kriterien für die Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste

Bei der Entscheidung über die Aufnahme einer Stätte in die Welterbeliste werden die übergreifenden Kriterien der *Einzigartigkeit*, der *Authentizität* (historische Echtheit) und der *Integrität* (Unversehrtheit) angewendet, in Verbindung mit einem oder mehreren der insgesamt zehn *Kriterien*, von denen die ersten sechs insbesondere für kulturelle Stätten und Kulturlandschaften einschlägig sind.

Auszug aus den [Richtlinien zur Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt](#):

„Das Komitee betrachtet ein Gut als von außergewöhnlichem universellem Wert, wenn das Gut einem oder mehreren der folgenden Kriterien entspricht. Angemeldete Güter sollten daher:

- (i) ein Meisterwerk der menschlichen Schöpferkraft darstellen;
- (ii) für einen Zeitraum oder in einem Kulturgebiet der Erde einen bedeutenden Schnittpunkt menschlicher Werte in Bezug auf die Entwicklung der Architektur oder Technik, der Großplastik, des Städtebaus oder der Landschaftsgestaltung aufzeigen;
- (iii) ein einzigartiges oder zumindest außergewöhnliches Zeugnis von einer kulturellen Tradition oder einer bestehenden oder untergegangenen Kultur darstellen;
- (iv) ein hervorragendes Beispiel eines Typus von Gebäuden, architektonischen oder technologischen Ensembles oder Landschaften darstellen, die einen oder mehrere bedeutsame Abschnitte der Geschichte der Menschheit versinnbildlichen;
- (v) ein hervorragendes Beispiel einer überlieferten menschlichen Siedlungsform, Boden- oder Meeresnutzung darstellen, die für eine oder mehrere bestimmte Kulturen typisch ist, oder der Wechselwirkung zwischen Mensch und Umwelt, insbesondere, wenn diese unter dem Druck unaufhaltsamen Wandels vom Untergang bedroht wird;
- (vi) in unmittelbarer oder erkennbarer Weise mit Ereignissen oder überlieferten Lebensformen, mit Ideen oder Glaubensbekenntnissen oder mit künstlerischen oder literarischen Werken von außergewöhnlicher universeller Bedeutung verknüpft sein. (Das Komitee ist der Ansicht, dass dieses Kriterium in der Regel nur in Verbindung mit einem weiteren Kriterium angewandt werden sollte);
- (vii) überragende Naturerscheinungen oder Gebiete von außergewöhnlicher Naturschönheit und ästhetischer Bedeutung aufweisen;
- (viii) außergewöhnliche Beispiele der Hauptstufen der Erdgeschichte darstellen, einschließlich der Entwicklung des Lebens, wesentlicher im Gang befindlicher geologischer Prozesse bei der Entwicklung von Landschaftsformen oder wesentlicher geomorphologischer oder physiographischer Merkmale;
- (ix) außergewöhnliche Beispiele bedeutender im Gang befindlicher ökologischer und biologischer Prozesse in der Evolution und Entwicklung von Land-, Süßwasser-, Küsten- und Meeres-Ökosystemen sowie Pflanzen- und Tiergemeinschaften darstellen;
- (x) die für die In-situ-Erhaltung der biologischen Vielfalt bedeutendsten und typischsten natürlichen Lebensräume [enthalten], einschließlich solcher, die bedrohte Arten enthalten, welche aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung wegen von außergewöhnlichem universellem Wert sind."¹

Prozedur einer Kandidatur für die Einschreibung auf die Welterbeliste

Die Prozedur einer Kandidatur für die Einschreibung auf die Liste des Welterbes ist in den «Orientations pour la mise en œuvre de la Convention du Patrimoine mondial», einer Art

¹ Deutsche Übersetzung aus: Deutsche UNESCO-Kommission et al. (Hrsg.): *Welterbe-Manual. Handbuch zur Umsetzung der Welterbekonvention in Deutschland, Luxemburg, Österreich und der Schweiz*, 2. erw. Auflage, Bonn: 2009, S. 69.

Gebrauchsanweisung für das Welterbe, präzise geregelt.

Erste Bedingung für eine Kandidatur ist der Eintrag des Objekts auf die [«liste indicative»](#) der Schweiz. Das Bundesamt für Kultur und das Bundesamt für Umwelt legen dann im Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen und lokalen Trägerschaften den Zeitpunkt der Einreichung der Objekte fest, die auf der «liste indicative» verzeichnet sind: Jeder Vertragsstaat kann pro Jahr zwei Kandidaturen einreichen. Das Bundesamt für Kultur und das Bundesamt für Umwelt begleiten in enger Zusammenarbeit mit den Trägerschaften die Erstellung der Kandidaturdossiers und prüfen diese Dossiers auf nationaler Ebene, bevor sie über die ständige Delegation der Schweiz bei der UNESCO in Paris eingereicht werden. Die Dossiers sind anspruchsvoll: Sie müssen detailliert das Objekt beschreiben und dessen Geschichte und Entwicklung darlegen. Der rechtliche Schutz der vorgeschlagenen Stätte muss verbindlich geregelt sein, ebenso das Management im Falle einer Aufnahme: Zu diesem Zweck muss ein Managementplan erstellt werden, der Zuständigkeiten, Ziele sowie die entsprechenden Massnahmen und deren Finanzierung festlegt. Im Zusammenhang mit dem Management einer Welterbestätte werden bei den neuen Kandidaturen heute meistens Trägervereine gegründet. Letztendlich muss das Dossier beweisen, dass die Stätte authentisch und von aussergewöhnlichem universellem Wert ist: Dazu gehört auch eine Analyse, in der das Objekt mit anderen ähnlichen Gütern auf der ganzen Welt verglichen wird. Es versteht sich von selbst, dass die Erarbeitung eines solchen Kandidaturdossiers aufwendig und zeitintensiv ist.

Die Prüfung der Kandidaturen bei der UNESCO dauert rund anderthalb Jahre und folgt festen Fristen: Über Kandidaturen, die bis spätestens am 31. Januar eines Jahres eingereicht werden, entscheidet das Welterbekomitee anlässlich seiner Session im Sommer des darauffolgenden Jahres. In der dazwischenliegenden Zeit werden die Kandidaturen von den die UNESCO beratenden Organisationen ICOMOS «International Council on Monuments and Sites» (für Kulturgüter) bzw. von IUCN «International Union for the Conservation of Nature» (für Naturgüter) evaluiert. Deren Bericht dient dem Welterbekomitee als Entscheidungsgrundlage. (Quelle: [Webseite des Bundesamts für Kultur \(BAK\)](#) [Zugriff: 28. August 2014])

Die Liste des gefährdeten Erbes der Welt

Welterbestätten, die besonders gefährdet sind, werden nach Artikel 11 der Welterbekonvention auf der [Liste des gefährdeten Erbes der Welt](#) geführt. Gefahren drohen den Stätten von ganz verschiedenen Seiten, seien es Bauvorhaben, Naturkatastrophen, bewaffnete Konflikte, unkontrollierter Tourismus oder der Abbau von Rohstoffen.